

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau

*(bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 22 vom 25.06.2014, S. 166-170,
Änderungssatzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 36 vom 28.12.2016, S. 256)*

Die Stadt Passau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Passau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten **Pflichtleistungen** ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Passau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungsersatz und die Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau vom 22.03.1999, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 7 vom 31.03.1999, zuletzt geändert am 14.08.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 17 vom 27.08.2003, außer Kraft.

Passau, den 02.06.2014

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1	Streckenkosten		
	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.500 km (Nr. 1.1) bzw. 800 km (Nr. 1.2 – 1.5) und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 50% an der jährlichen Abschreibung
1.1	<u>Einsatzleitwagen/Kombis</u> a) Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) b) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	15 Jahren 15 Jahren	1,71 Euro 1,58 Euro
1.2	<u>Löschfahrzeuge</u> a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W c) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, d) Löschgruppenfahrzeug LF 10 e) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 f) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 g) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 h) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	20 Jahren 20 Jahren 25 Jahren 25 Jahren 25 Jahren 25 Jahren 25 Jahren 25 Jahren	3,19 Euro 4,18 Euro 4,89 Euro 5,95 Euro 5,87 Euro 6,24 Euro 6,04 Euro 6,37 Euro
1.3	<u>Hubrettungsfahrzeuge</u> a) Drehleiter DLA (K) 18/12 b) Drehleiter DLA (K) 23/12	20 Jahren 20 Jahren	9,46 Euro 10,32 Euro
1.4	<u>Rüst- und Gerätewagen</u> a) Rüstwagen RW b) Gerätewagen Gefahrgut GW-G c) Gerätewagen Öl GW-Öl d) Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren 25 Jahren 25 Jahren 25 Jahren	7,50 Euro 5,31 Euro 5,56 Euro 6,03 Euro
1.5	<u>Sonstige Fahrzeuge</u> a) Versorgungs-Lastkraftwagen Vers.LKW b) Lastkraftwagen mit Kran LkwKran c) Wechselladerträgerfahrzeug WLF	20 Jahren 25 Jahren 25 Jahren	4,06 Euro 6,39 Euro 6,65 Euro

2	Ausrückestundenkosten	
	Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.	
	Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für	bei jährlich 80 (Nrn. 2.1 – 2.4 a sowie 2.4 c – 2.6) bzw. 30 (Nr. 2.4. b) und 50 (Nr. 2.7) Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 50% an der jährlichen Abschreibung
2.1	<u>Einsatzleitwagen/Kombis</u> a) Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) b) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	16,46 Euro 13,95 Euro
2.2	<u>Löschfahrzeuge</u> a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W c) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, d) Löschgruppenfahrzeug LF 10 e) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 f) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 g) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 h) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	31,39 Euro 62,53 Euro 70,60 Euro 80,45 Euro 98,33 Euro 105,78 Euro 78,40 Euro 66,86 Euro
2.3	<u>Hubrettungsfahrzeuge</u> a) Drehleiter DLA (K) 18/12 b) Drehleiter DLA (K) 23/12	170,44 Euro 178,95 Euro
2.4	<u>Rüst- und Gerätewagen</u> a) Rüstwagen RW b) Gerätewagen Gefahrgut GW-G c) Gerätewagen Öl GW-Öl c) Gerätewagen Logistik GW-L2	101,50 Euro 431,72 Euro 62,51 Euro 78,07 Euro
2.5	<u>Sonstige Fahrzeuge</u> a) Versorgungs-Lastkraftwagen Vers.LKW b) Lastkraftwagen mit Kran LkwKran c) Wechselladerträgerfahrzeug WLF	25,72 Euro 69,22 Euro 59,54 Euro
2.6	<u>Abrollbehälter</u> a) Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB Sonderlösch) b) Abrollbehälter Logistik c) Abrollbehälter Mulde	48,07 Euro 24,09 Euro 1,90 Euro
2.7	<u>Wasserfahrzeuge</u> a) Mehrzweckboot b) Arbeitsboot	83,69 Euro 38,95 Euro

3	<p>Personalkosten</p> <p>Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden berechnet.</p>
3.1	<p><u>Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende</u></p> <p>Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 27,00 Euro</p>
3.2	<p><u>Sicherheitswachen</u></p> <p>Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird folgender Stundensatz berechnet: 19,50 Euro</p> <p>Abweichend hiervon wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.</p>